

## **Leistungsvereinbarung**

zwischen

der Stadt Erlangen,

vertreten durch den Oberbürgermeister, **Dr. Florian Janik**, dieser vertreten durch die  
Referentin für Kultur, Bildung und Jugend **Anke Steinert-Neuwirth**,

Gebbertstraße 1, 91052 Erlangen

und

dem Stadtjugendring (SJR) Erlangen des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.,  
vertreten durch den Vorsitzenden, **Andreas Drechsler**,

Michael-Vogel-Straße 1e, 91052 Erlangen

über

den Betrieb des Café Krempl, am Lorlebergplatz 2,

im Folgenden Café Krempl genannt,

betreffend

**Angebote der Jugendarbeit**

## Präambel:

Mit dem Angebot des Café Krempl werden folgende übergeordnete Ziele der Jugendarbeit verfolgt:

- Stärkung sozialer Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen
- Bereitstellung eines außerschulischen Treffpunkts / einer Anlaufstelle für Jugendliche für die individuelle und aktive Freizeitgestaltung
- Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes
- Partizipation und Selbstverantwortung
- Förderung kreativer und individueller Kompetenzen

## § 1 Gegenstand

Die Vereinbarung regelt:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, die der Stadtjugendring im Rahmen seiner Trägerschaft des Café Krempl für die Stadt Erlangen in den Arbeitsbereichen der Jugendarbeit erbringen
2. Umfang und Form der Leistungen der Stadt Erlangen gegenüber dem Stadtjugendring
3. Umfang und Form der Evaluation der Leistungen sowie der Leistungsvereinbarung

## § 2 Hauptleistungen des Stadtjugendrings

Der Stadtjugendring betreibt das Café Krempl. Hierbei erbringt er Leistungen in vier Hauptleistungsgruppen

- a. Offene Jugendarbeit
- b. Jugendkulturarbeit
- c. Jugendpartizipation im Sozialraum
- d. Ehrenamtsförderung

Zur Erbringung dieser Leistungen schließt der Stadtjugendring eine Kooperationsvereinbarung mit der Evangelischen Jugend im Dekanat Erlangen ab.

Umfang und Qualität der oben genannten Leistungen werden in gesonderten Vereinbarungen bemessen und erfasst. Diese Vereinbarungen werden gemeinsam von Stadtjugendring und Stadt Erlangen erstellt und fortgeschrieben. Sie dienen der Überprüfung von Wirksamkeit, Qualität, Quantität und Effizienz der Zwecke dieser Vereinbarung und bilden die Grundlage für die Fortentwicklung der Angebote des Café Krempl. Sie orientieren sich dabei an den sich verändernden Gegebenheiten vor Ort sowie den aktuellen fachlichen Standards. Gemeinsame Evaluationsgespräche zur Reflexion und Fortentwicklung finden auf Wunsch eines der Vereinbarungspartner, mindestens jedoch jährlich statt. Die Mitwirkung der Evangelischen Jugend im Dekanat Erlangen an allen Prozessen der Evaluation werden in der Kooperationsvereinbarung von Stadtjugendring und Evangelischer Jugend geregelt.

### **§ 3 Zusammenarbeit zwischen dem Stadtjugendring Erlangen und der Stadt Erlangen**

1. Im Rahmen des Betriebs führt der Stadtjugendring eine kontinuierliche und aussagekräftige Nutzerstatistik unter Wahrung des Datenschutzes. Insbesondere umfasst diese die Angaben, die zur Ermittlung der in der Evaluationsvereinbarung festgesetzten Leistungsindikatoren notwendig sind. Explizite Art und Umfang der Statistik werden in kooperativer Abstimmung mit dem Stadtjugendamt der Stadt Erlangen festgelegt und regelmäßig evaluiert. Die Ergebnisse werden der Stadt Erlangen jährlich zur Verfügung gestellt.
2. Der Stadtjugendring und die Stadt Erlangen informieren sich gegenseitig zeitnah über wichtige, zur Erbringung der Zwecke dieser Vereinbarung notwendige Belange. Als wichtige Belange werden insbesondere angesehen:
  - a. Dauerhafte substanzielle Änderungen der regelmäßigen Öffnungszeiten
  - b. Änderungen an der pädagogischen Konzeption des Café Krempl
  - c. Änderungen an der Kooperationsvereinbarung von Stadtjugendring und Evangelischer Jugend im Dekanat Erlangen
  - d. Nichteinhalten von vereinbarten Leistungen bzw. das abzusehende Nichteinhalten
3. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich bei einer von einem Partner behaupteten Leistungsstörung, umgehend eine eingehende Aussprache zu führen und die Ergebnisse zu dokumentieren.

### **§ 4 Zuschussleistungen der Stadt Erlangen**

Die Stadt Erlangen bezuschusst die Arbeit des Café Krempl im Rahmen der allgemeinen städtischen Zuschussrichtlinien zu Beginn der Gültigkeit dieser Vereinbarung jährlich mit einem Betrag von 61.000 Euro. Dieser setzt sich zusammen aus einem Personalkostenzuschuss in Höhe von 55.500 Euro, einem Sachkostenzuschuss in Höhe von 5.500 Euro und schließt den bisherigen Zuschuss an den Förderverein des Café Krempl in Höhe von 9.000 Euro mit ein. Der Anteil des Zuschusses, der sich auf die Personalkosten bezieht, wird entsprechend der Tarifentwicklungen im öffentlichen Dienst fortgeschrieben. Die Auszahlung des Personalkosten- und des Sachkostenzuschusses erfolgt quartalsweise im Voraus.

Fortdauer und Höhe der Zuschusszahlungen in den nachfolgenden Haushaltsjahren bestehen vorbehaltlich der Entscheidungen des Stadtrates; die Haushaltshoheit des Stadtrates bleibt unberührt.

Der Stadtjugendring fungiert dabei als Erstempfänger durch die Stadt Erlangen und wird ermächtigt, diese zur Bestreitung von Sach- und Personalkosten des Betriebes des Café Krempl, ganz oder teilweise an die Evangelische Jugend im Dekanat Erlangen weiterzuleiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundlagenvertrages zwischen Stadtjugendring und Stadtjugendamt Erlangen entsprechend, insbesondere zur Möglichkeit der Rücklagenbildung (§5 Abs.8 und Abs.9). Der Verwendungsnachweis zu den Zuschüssen für das Café Krempl erfolgt im Rahmen des Verwendungsnachweises über den Gesamthaushalt gem. Grundlagenvertrag. Die Mittel im Zusammenhang mit dem Betrieb des Café Krempl werden im Haushalt des Stadtjugendrings separat ausgewiesen.

## **§ 5 Zusammenarbeit im Stadtteil**

Der Stadtjugendring arbeiten mit den zur Leistungserbringung notwendigen Fachstellen und Organisationen im Bereich der Jugendhilfe zusammen und wirkt an der Fortentwicklung dieser Zusammenarbeit mit.

## **§ 6 Personal**

Zur Erfüllung der Zwecke dieser Vereinbarung beschäftigt der Stadtjugendring entsprechend fachlich geeignetes Personal nach den gesetzlichen, tariflichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen. Nachhaltige Veränderungen in der Personalstruktur werden der Stadt Erlangen zeitnah mitgeteilt.

## **§ 7 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt zum 01.05.2021 in Kraft, sie gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende von der Stadt Erlangen oder dem Stadtjugendring gekündigt werden. Die Stadt und der Stadtjugendring verpflichten sich, vor einer beabsichtigten Kündigung eine eingehende Aussprache über die Gründe zu führen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung, ein gesondert abzuschließender Mietvertrag für die Überlassung der Räumlichkeiten des Café Krempl und die Kooperationsvereinbarung zwischen Stadtjugendring und Evangelischer Jugend im Dekanat Erlangen (vgl. §2) mit der Wirkung eines Gesamtvertrags miteinander stehen und fallen. Anfechtung, Rücktritt, Kündigung und sonstige Beendigungsgründe des einen Vertrags wirken sich automatisch auf die jeweils anderen aus. Die Wirksamkeit und Laufzeit der Verträge sind insoweit einheitlich anzusehen.

## **§ 8 Vorzeitiges Ende der Vereinbarung**

Werden die vereinbarten Leistungen schuldhaft nachhaltig nicht oder nicht vollständig erbracht oder werden im Rahmen der Auskunftspflichten wissentlich Falschangaben gemacht, so steht dem jeweils benachteiligten Vereinbarungs-Partner das Recht auf vorzeitige Kündigung der Vereinbarung zu. Die Kündigungsfrist beträgt in diesen Fällen drei Monate zum Ende eines Monats.

Als nicht oder nicht vollständig erbrachte Leistung seitens der Stadt Erlangen gilt insoweit insbesondere die Verringerung der Zuschüsse aus § 4 dieser Vereinbarung.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

---

**Ort, Datum**

---

**Ort, Datum**